Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3193**

15. Wahlperiode 25. 05. 2004

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Michael Meister, Heinz Seiffert, Otto Bernhardt, Leo Dautzenberg, Georg Fahrenschon, Klaus-Peter Flosbach, Volker Kauder, Manfred Kolbe, Hans Michelbach, Stefan Müller (Erlangen), Peter Rzepka, Norbert Schindler, Christian Freiherr von Stetten, Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der Umsatzgrenze bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten

A. Problem

Seit 1968 können Unternehmer die Umsatzsteuer auf Antrag nach vereinnahmten Entgelten berechnen, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 250 000 DM bzw. 125 000 Euro betragen hat. Abweichend hiervon gilt für Unternehmer in den neuen Ländern für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2004 eine Umsatzgrenze von 1 Mio. DM bzw. 500 000 Euro. Mit diesen Regelungen sollen insbesondere den Liquiditätsengpässen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung getragen werden. Ziel dieses Gesetzes ist eine Anpassung der Umsatzgrenzen an die heutigen Verhältnisse sowie eine Vereinheitlichung des Steuerrechts.

B. Lösung

Die Umsatzgrenze, bis zu der ein Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen kann, wird zeitlich unbefristet auf einheitlich 500 000 Euro für Unternehmen in allen Bundesländern angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltseinnahmen/-ausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bei einer Anhebung der Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG von 125 000 Euro auf 500 000 Euro kommt es zu einer einmaligen Umsatzsteuerverschiebung durch die zeitverschobene Steuerentstehung und -vereinnahmung von schätzungsweise 700 Mio. Euro.

2. Vollzugsaufwand

Nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Nicht quantifizierbar.

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der Umsatzgrenze bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der § 20 des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „125 000“ durch die Angabe „500 000“ ersetzt.
2. Der Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 2004

Dr. Michael Meister
Heinz Seiffert
Otto Bernhardt
Leo Dautzenberg
Georg Fahrenschon
Klaus-Peter Flosbach
Volker Kauder
Manfred Kolbe
Hans Michelbach
Stefan Müller (Erlangen)
Peter Rzepka
Norbert Schindler
Christian Freiherr von Stetten
Elke Wülfing
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) zu berechnen. Die Steuer entsteht also mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wurde. In bestimmten Fällen sieht das Gesetz die so genannte Ist-Besteuerung vor. Hierbei entsteht die Steuer erst mit Vereinnahmung des Entgelts (§ 20 UStG) – also regelmäßig zu einem späteren Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass der Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 125 000 Euro (in den neuen Ländern bis Ende 2004: 500 000 Euro) betragen hat oder keine Buchführungspflicht besteht oder die Umsätze von einem Angehörigen der freien Berufe getätigt werden. Die Ist-Besteuerung soll den Liquiditätsengpässen der kleinen und mittleren Unternehmen aufgrund schleppender Zahlungseingänge entgegenwirken.

B. Besonderer Teil

Die Umsatzgrenze von 250 000 DM bzw. 125 000 Euro gilt im Wesentlichen unverändert seit 1968, so dass eine Anpassung aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Umstände gerechtfertigt ist. Mit der Anhebung der Umsatzgrenze auf bundeseinheitlich 500 000 Euro werden die Wachstums- und Beschäftigungsgrundlagen kleiner und mittlerer Unternehmen sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern gestärkt. Mitnahmeeffekte können durch diese Grenze noch vermieden werden. Zugleich wird durch die Angleichung der Umsatzgrenzen eine unterschiedliche Rechtsanwendung überflüssig, so dass ein Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung geleistet wird und auch eine Notifizierung als staatliche Beihilfe nicht mehr erforderlich ist.

Die Ausdehnung der Ist-Besteuerung orientiert sich an den europarechtlichen und haushaltspolitischen Erfordernissen.

Die für das deutsche Recht verbindliche 6. EG-Richtlinie schreibt in Artikel 10 Abs. 1 vor, dass für die Entstehung der Umsatzsteuerschuld grundsätzlich der Zeitpunkt der Lieferung des Gegenstandes oder der Erbringung der Dienstleistung entscheidend ist. Grundsätzlich knüpft die Umsatzsteuer als Verkehrsteuer an die Leistungserbringung und nicht an den Zahlungsvorgang an. Ausnahmsweise kann jedoch nach Artikel 10 Abs. 2 für bestimmte Umsätze oder Gruppen von Steuerpflichtigen hiervon abgewichen werden; eine konkrete Umsatzgrenze gibt Artikel 10 Abs. 2 nicht vor.

Die einmaligen haushalterischen Folgen sind angesichts der verfolgten Ziele vertretbar.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333